

**Beschlussvorlage FB 3/048/2023
TOP Nr. 8 (Bau- und Werkausschuss)**

Gremium
Bau- und Werkausschuss

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
23.05.2023

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Stadtentwässerung und Gewässerausbau;

a) Erneuerung des Fremdwasserkanals ("Goldberg-Kanal") im Bereich der Giselastraße sowie Umlegung in der Gerhart-Hauptmann-Straße;

b) Umbau des Einlaufbauwerks zum Urteil-Fehlbach an der Von-Hazzi-Straße und des Notüberlaufs "Egelmühle"

c) Überschwemmungsschutz Kindergarten "St. Elisabeth"

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

A: Grundlagen:

Im Quartier westlich der Elisabethstraße und vor allem beim städtischen Kindergarten Elisabethstraße sind seit 2018 großflächige Vernässungen der Grundstücke aufgetreten. Zuvor ist schon 2013 – kurz nach der Fertigstellung - ein erheblicher Wasserschaden am städtischen Kindergarten „St. Elisabeth“ durch überstauendes Grundwasser entstanden; seit 2018 sind selbst die Freibereiche teilweise nicht mehr benutzbar. In den Jahren 2018 / 2019 wurde dann auch von Grundstückseigentümern über vernässte Keller berichtet, die auf ein erhöhtes oder aufgestautes Grundwasser zurückgeführt wurden.

Ausführlichere Erläuterungen erfolgten in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 23.07.2019, TOP 9. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Nach den gravierenden Wasserschäden 2013 am Kindergarten wurden mögliche Schadensersatzansprüche geprüft. Nach dem Ergebnis der Gutachten des bestellten Sachverständigen konnte aber die Ursächlichkeit von Planungs- oder Baumängel nicht festgestellt werden. Vor allem die Mitwirkungspflicht der Stadt Grafing b.M. als behördlicher Bauherr und der ihr damit zuzurechnenden besonderen Fachkunde standen möglich Ersatzansprüchen entgegen: der Stadt war das Risiko der Baugrundverhältnisse und auch der dort gefahrgeneigten Ausführung mit bodentiefen Fenstern und barrierefreien Geländeanschluss zuzurechnen (Bau-, Werk- und Umweltausschuss vom 19.11.13, TOP 12)

Für Abhilfemaßnahmen wurden dann hydrogeologische Untersuchungen beauftragt. Der Bericht vom 05.05.2015 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass allein durch eine Aktivierung des vormaligen Gewässerablaufes zum „Regenwasserkanal“ (heute: Goldberg-Kanal“) die dauerhafte Absenkung des Grundwassers unterhalb der Geländeoberkante möglich ist. Voraussetzung ist aber die bauliche Ertüchtigung und die rechtliche Sicherung des Regenwasserkanals, der in wichtigen Abschnitten ungesichert über private Grundstücke verläuft. Die damals geführten Grundstücksverhandlungen zur rechtlichen Sicherung sind aber damals leider ergebnislos verlaufen.

In der Folge wurde im Zusammenhang mit dem 2014 eingeleiteten Bebauungsplanverfahren für eine 1-reihige Bebauung an der „Elisabethstraße“ (südlich und nördlich des Kindergartens) weiter ingenieurtechnische Untersuchung eingeleitet. Der Lösungsvorschlag für eine „Hochwasserfreilegung“ (Bericht des IB Marcus 2016: Hochwasserkanal bis zum Urteilbach) wurde sowohl von der Stadt als auch von der staatlichen Wasserwirtschaft als „nicht zu verwirklichen“ beurteilt und nicht weiter verfolgt.

Anschließend wurde das IB ROPLAN zusammen mit den Planungen für einen Radweg nach Grafing-Bahnhof mit den Untersuchungen beauftragt. In der Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschuss am 20.03.2018, TOP 6, wurde entsprechend dem Untersuchungsbericht jedoch der Bau eines Ableitungskanals erneut verworfen. Hauptgrund war, dass es nach der Einschätzung des Fachgutachters als unrealistisch angesehen wurde, für diesen Kanalbau eine wasserrechtliche Erlaubnis (Gewässereinleitung) zu erhalten. Man hat sich dann auf Empfehlung des Fachgutachtens für Gebäudeschutzmaßnahmen am städtischen Kindergarten (Objektschutz) entschieden, deren finanzieller Aufwand dem Bau des Regenwasserkanals (ca. 0,5 Mio €) gleichgestellt wurden.

Aber auch diese (Objektschutz-)Maßnahmen wurde bis heute nicht umgesetzt. Seither (!) wird das Stauwasser der Senke abgepumpt, und - mangels geeigneter Vorflut - in den Schmutzwasserkanal (!!!) der Stadt eingeleitet (2019: 26.712 m³, 2020: 29.368 m³, 2021: 63.950 m³; 2022: 21.675 m³ - also bis zu 6 % der Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage)

Ausgelöst dann durch die im Jahr 2018 auffällig zu Tage tretenden und weitläufigen Vernässungen wurde die Angelegenheit erneut aufgegriffen. Der Bau- und Werkausschuss hat sich dann am 23.07.2019 dafür entschieden, aufgrund fehlender anderer Lösungsmöglichkeiten nun doch den Ableitungskanal zu erneuern und dabei in den öffentlichen Straßenraum zu verlegen.

Die 2018 beschlossenen Objektschutzmaßnahmen sind allein nicht mehr ausreichend zur Problembehebung. Diese Maßnahmen können zwar den Gebäudeschutz an der Kindertageseinrichtung bei Starkregen / Hochwasser bewirken. Da sich die Verhältnisse aber dahingehend geändert haben, dass mittlerweile die Freiflächen dauerhaft überstaut und zum großen Teil nicht mehr nutzbar sind, bedarf es der vormals verworfenen Leitungsbaumaßnahme. Die Art und der Umfang der Objektschutzmaßnahmen sind in Abstimmung auf die Errichtung des Ableitungskanals noch gesondert zu untersuchen.

Das IB ROPLAN wurde mit den Ingenieurleistungen für die Verlegung des Goldbergkanals sowie die dafür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis beauftragt (Leistungsphasen 1 – 5).

Die Erneuerung / Umlegung des Ableitungskanals setzt voraus, dass für diesen auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässereinleitung vorliegt. Für den bestehenden Ableitungskanal bestehen keine wasserrechtlichen Erlaubnisse; auch vom Landratsamt Ebersberg konnten keine historischen Einleitungsgenehmigungen ermittelt werden. Der bestehende Ableitungskanal wurde zudem nachweislich erst in den 1970er Jahren errichtet. Damit scheidet auch ein Einleitungsrecht von alters her (vor dem 01.03.1960, vgl. § 20 WHG) aus.

Unter erneuter Berichterstattung wurde in der Sitzung des Bau- und Werkausschuss am 21.09.2021 die Antragstellung für die wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) zur Einleitung des Goldbergkanals in den Urtel-Fehlbach beschlossen. Nach Abschluss des förmlichen Verfahrens wurde jetzt die wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Ebersberg mit Bescheid vom 28.11.2022, Az. 44/641-9 Grafing 140, erteilt. Im Verfahren waren neben den fachbehördlichen Anforderungen auch umfangreiche Einwendungen (öffentliche Auslegung und Erörterungstermin) zu lösen, die vor allem mit einer Verschärfung der Überschwemmungsverhältnisse innerorts begründet wurden. Im Mittelpunkt stand dabei der nur beschränkt leistungsfähige Abfluss (max. 400 l/s) des Urtel-Fehlbaches im Bereich des Anwesens Bahnhofstraße 9 / Jahnstraße 2. Dort verläuft der Fehlbach in einem Kastengerinne unterhalb der Kellerdecke durch die Tiefgarage. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.01.2000 für dieses Bauwerk besteht insoweit ein schutzwürdiges Recht.

Die Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Rechte machte folgende Vorhabensänderungen bzw. Bedingungen erforderlich:

- a) Umbau des Einleitungsbauwerks (Streichwehr) von der Urtel bei der Hammerschmiede mit einer Einleitungsdrossel auf max. 100 l/s. Damit erfolgt künftig eine hydraulische Steuerung der Abflussmenge des Fehlbaches.
- b) Reduzierung der Einleitung aus dem Goldberg-Kanal in den Urtel-Fehlbach auf max. 50 l/s: das setzt folgende Einzelmaßnahmen voraus
 - Rohrdrossel 50 l/s an der Einleitungsstelle westlich der Elisabethstraße
 - Rückbau sämtlicher bestehender Straßeneinläufe in den Regenkanal (künftige Straßenentwässerung über Sickerschächte / Rigolen)
 - Einstellung (Einleitungsverbot / technischer Rückbau) sämtlicher privater Niederschlagswassereinleitungen in den Regenwasserkanal
- c) Erneuerung des Notüberlaufs der sog. „Egl-Mühle“ beim Gebäude Bahnhofstraße 23 zur Sicherstellung eines max. Ablaufes in den Fehlbach auf 30 l/s

Zusammen mit dem Melak-Zulauf (162 l/s) werden mit den begrenzten Abläufen in den Fehlbach (100 l/s + 30 l/s) und der zusätzlichen Einleitung aus dem Goldbergkanal (50 l/s) ein Gesamtablauf von 342 l/s nicht überschritten. Damit ist eine hydraulische Überlastung (Überstauung) des Fehlbaches – insbesondere auch an der Engstelle der Tiefgarage – ausgeschlossen.

B: Umsetzungsmaßnahmen:

Maßnahmen:

a) Goldberg-Kanal - Westlicher Abschnitt:

Eine sehr erfreuliche Änderung der Verhältnisse ist im Bereich des Leitungsabschnittes zwischen der Marienstraße und der Giselastraße eingetreten. Bekanntlich führt dort der Kanal ungesichert über private Grundstücke und verläuft teilweise unterhalb von Gebäuden. Innerhalb dieses Streckenverlauf wurde schon im Jahr 2018 der „Leitungsverschluss“ vermutet. Eine Kamerabefahrung dieses Streckenabschnittes zur endgültigen Ursachenermittlung war jedoch wegen fehlender Schächte technisch nicht möglich. Im Zuge eines aktuellen Neubauvorhabens wurde vom technischen Bauamt (Herr Solfrank) die Gelegenheit genutzt und es wurden im Rahmen der Abbruch- und Bodenarbeiten die Schadstellen lokalisiert. Es ist dann auch gelungen, den Leitungsverschluss wieder aufzulösen durch Ausfräsung des umfangreichen Wurzeleinwuchses an einer schwer zugänglichen Stelle.

Seither ist die Ableitung des „Goldbergkanals“ im bisher schadhafte westlichen Abschnitt wieder funktionsfähig!!!

Das Absenken des Grundwassers (Dauerpumpen) ist seit Spätherbst 2022 nicht mehr notwendig. Trotz überdurchschnittlicher Niederschläge sind die Vernässungen zurückgegangen, insbesondere auch an den Freiflächen der Kindertageseinrichtung.

Aufgrund der ständigen Anwesenheit vor Ort und der pragmatischen Problemlösung ist es Herrn Solfrank auch gelungen, die bisherige Weigerung der Eigentümer hinsichtlich einer nachträglichen Leitungssicherung (Dienstbarkeiten) zu entkräften. Da die Leitung - anders als bisher unterstellt – auch nicht unterhalb der Gebäude verläuft bzw. in (private) Verkehrsflächen verlegt werden kann, scheint jetzt sogar eine Bewilligung von Dienstbarkeiten (dingliche Sicherung) erreichbar.



Damit entfällt der sehr aufwändige Bau (ca. 700.000,-- €) vom Kindergarten St. Elisabeth bis zum Bestandskanal in der Giselastraße auf einer Länge von ca. 160 m und einer Bautiefe von bis zu 4 m mit Wasserhaltung. Ob der Kanal in der Marienstraße (dort verläuft er von Westen parallel zur Straße in den Privatgrundstücken) in den öffentlichen Straßengrund zu verlegen ist, muss noch geklärt werden. Im Bereich des genannten Bauvorhabens sind zur Sicherung des Kanals auf dem privaten Grundstück ca. 25.000,-- € entstanden. Mit der dinglichen Sicherung im Abschnitt zwischen der Marienstraße und der Giselastraße ist jedenfalls die Erhaltung des Regenwasserkanals im bisherigen Verlauf gesichert. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich damit auf die Sanierung des Bestandskanals, was aber durch „Inline-Verfahren“ möglich ist. Die Sanierung ist notwendig, um Fremdwassereinwirkungen und damit eine Überschreitung der höchstzulässigen Abflussleistung auszuschließen. Die Planungsleistungen für die Leitungssanierung erfolgen durch das technische Bauamt.

Notwendig ist weiterhin

- a) die Errichtung der Drosseleinleitung an der Elisabethstraße
- b) der Umbau der Straßenentwässerung im gesamten Verlauf des Goldbergkanals

b) Goldbergkanal - Östlicher Abschnitt:

Anders als bisher geplant ist jetzt aber der Leitungsabschnitt zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße und dem Goldberg (Süd) zu erneuern (ca. 170 m). Auch hier führt der Kanal über private Grundstücke, wobei die Eigentümer in der Vergangenheit die unerlaubte Grundstücksbenutzung hingenommen haben. Ausgelöst durch das wasserrechtliche Verfahren wird jetzt aber die Beseitigung der Leitung verlangt (Folgebeseitigungsanspruch). In diesem Abschnitt ist jetzt die Baumaßnahme zur Kanalverlegung in den öffentlichen Straßengrund (mit Umlegung der Wasserleitung) durchzuführen. Eine Erneuerung der Wasserleitung ist jedoch nicht

Exkurs: Dem Folgebeseitigungsanspruch für die unerlaubte Grundstücksbenutzung (Leitung) kann von der Stadt die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer aufgrund der (fortdauernden) Besitzstörung aber nicht gehindert, die unerlaubte Grundstücksbenutzung selbst (auf eigene Kosten) zu beseitigen. Das setzt jedoch einen gesonderten Rechtstitel voraus und kann nicht in verbotener Eigenmacht ohne Fristsetzung umgesetzt werden. Eine dauerhafte (hoheitliche) Duldungspflicht (§ 93 WHG) ist jedoch aufgrund der – wenn auch sehr kostenaufwändigen – Umlegung in den öffentlichen Straßenraum offensichtlich nicht vertretbar (Zumutbarkeit).

Vom Ersten Bürgermeister wurde jedenfalls zur Befriedung der Streitsache die Umlegung des Kanals in den öffentlichen Straßenraum zugesagt; diese (erklärte) Kanalumlegung ist jetzt auch (bestandskräftige) Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für diese (Teil)Maßnahme werden die Baukosten mit 263.000,-- € netto geschätzt.

Diese Baumaßnahme war in der Vergangenheit nicht Gegenstand der Planung! Über die Umsetzung der Maßnahme ist jetzt zu entscheiden (Maßnahmenbeschluss)

c) Streichwehr an der Von-Hazzi-Straße

Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 09.02.2022 wurde die Erneuerung des Streichwehrs an der Urtel (auf Höhe der Von-Hazzi-Straße) genehmigt. Hierbei handelt es sich bisher um einen einfachen Dammbalken (Querbalken), der den Einlauf in den Fehlbach „reguliert“ hat. Die Erneuerung sollte in naturnaher Ausführung mit Wasserbausteinen und einem Rohrdurchlass (DN 100) erfolgen.

Aufgrund der im Wasserrechtsverfahren für den Goldbergkanal gewonnenen Erkenntnisse ist jedoch dieses ungeregelte Einlaufbauwerk nicht mehr zulässig. Schon mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau des Fehlbach-Kanals innerhalb des Anwesens (Tiefgarage) Bahnhofstraße 9 / Jahnstraße 2 wurde eine Regulierung der Einlaufmenge in den Fehlbach auf 350 l/s festgelegt. Diese (zwischen dem damaligen Bauherrn und der Stadt zu vereinbarende) Drosselung des Fehlbaches wurde nicht ausgeführt. Derzeit ist wegen des defekten Dammbalkens der Einlauf völlig ungeregelt.

Die Umsetzung der Erneuerung der ursprünglich geplanten Erneuerung des Streichwehrs wurde aufgegeben. Nach den Nebenbestimmungen zur Einleitungserlaubnis für den Goldberg-Kanal ist künftig der Einlauf dahingehend umzubauen, dass die Einleitung auf 100 l/s reduziert wird. Hierfür ist dann auch die notwendige (gesonderte) wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Für dieses zusätzliche Bauvorhaben sind die Ingenieurleistungen durch Dritte zu erbringen.

d) Erneuerung des Notüberlaufs der sog. „Egl-Mühle“ (bei Bahnhofstraße 23)

Auch der genannte Notüberlauf ist technisch zu erneuern. Hier ist lediglich der bestehende Dammbalken zu erneuern, was in Eigenleistung durch die Stadt erfolgt. Die Kosten sind nicht nennenswert.



Allein die Höhe des Dammbalkens ist – gemeinsam und abgestimmt auf die o.g. Maßnahmen – hydraulisch zu ermitteln. Sicherzustellen ist ein ständiger Durchfluss mit max. 30 l/s.

Ingenieurleistungen

(vgl. TOP 15 – nichtöffentlicher Sitzungsteil)

Finanzierung:

Da die Einleitung von Straßen- und Niederschlagswasser ausgeschlossen wird, erfüllt der Goldberg-Kanal weder die Funktion als Straßenentwässerung (Baulast der Ortsstraße) noch als Entwässerungsanlage (Niederschlagswasserkanal). Da er aber auch keinerlei Gewässereigenschaften erfüllt, scheidet auch eine Finanzierung als Gewässerbaulast aus.

Da der Kanal aber auch eine Aufgabe zur Siedlungsentwässerung in Form der Grundwasserabsenkung erfüllt und auch weitere Kanalleitung dieser Funktion erwartet werden (Gräfing-Bahnhof), ist über das Finanzierungssystem zu entscheiden. Hier wird vom Fb. 2 (Kämmerei) spätestens vor der Entscheidung über die Vergabe der Bauleistungen das Finanzierungskonzept vorgeschlagen.

Objektschutz:

Mit der Erneuerung des Ableitungskanals wird das Höheniveau des Auslaufs aus der Senke westlich der Elisabethstraße nicht geändert. Nur gemeinsam mit der Objektschutzmaßnahme am Kindergarten Elisabethstraße wird der dort beabsichtigte Schutz vor Hochwasserschäden durch überstauendes Grundwasser erreicht (vgl. Wasserrechtliche Erlaubnis, Abschnitt I Nr. 4). Die Umsetzung des Objektschutzes ist bis zum Bau der Rohrdrossel am Auslauf der Senke westlich der Elisabethstraße umzusetzen.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt als Empfehlung an den Stadtrat:

1. Die Planung und Vorbereitung folgender Baumaßnahmen (Maßnahmenbeschlüsse)
 - a) Die Umlegung des Regenwasserkanals im östlichen Abschnitt zwischen der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und dem „Goldberg“ (Goldbergkanal – Östlicher Bauabschnitt)
 - b) Im Gesamtverlauf des „Goldbergkanal“ sind alle Straßeneinleitungen zurückzubauen. Für die örtliche Versickerung sind Sickerschächte und Rohrrigolen zu errichten.
 - c) Errichtung einer Drosselung der Ausleitung an der Senke westlich der Elisabethstraße auf max. 50 l/s - nach vertraglicher Sicherung der dafür notwendigen Grundstücksbenutzung.
 - d) Umbau des Streichwehrs an der Von-Hazzi-Straße zur Drosselung der Einleitungs menge vom Urteilbach in den „Fehlbach“ auf max. 100 l/s entsprechend der dafür noch notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
 - e) Die Sanierung des Notüberlaufs an der Eglmühle zur Regulierung der Wasser ableitung in den Fehlbach auf max. 30 l/s.
2. Die Objektschutzmaßnahme am städtischen Kindergarten „St. Elisabeth“ (Schutz des Untergeschosses vor eindringendem Oberflächenwasser) ist vorbehaltlich der noch zu treffenden Durchführungsentscheidung bis zum Baubeginn des „Goldberg-Kanals“ umzusetzen. Die Ausführung der Schutzmaßnahme ist auf die Planung der Einlaufstelle des Goldbergkanals abzustellen (Abstimmung hinsichtlich Höhenlage und möglicher Aufstauhöhe wegen Drosselabfluss)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein